

Ethikleitlinien

des Verbandes Deutscher Kunsttherapeuten – Fachgesellschaft für Psychosoziale Kunsttherapie n.e.V.

Grundüberzeugungen

Der diplomierte Psychosoziale Kunsttherapeut (IFKTP)¹ ist im Verband Deutscher Kunsttherapeuten (VDKT) zertifiziertes Mitglied (ordentliches Mitglied). Er, ebenso wie auch die außerordentlichen Mitglieder, sind sich ihrer besonderen Verantwortung durch ihre Berufsausübung und als Verbandsmitglieder bewusst.

Deshalb gilt als primärer Grundsatz für den gegenseitigen Umgang zwischen Patienten und einem Verbandsmitglied die Achtung vor der Würde des Menschen und dessen Integrität als selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Individuum. Da der Verband schulenübergreifend alle Verbandsmitglieder repräsentiert, gilt gegenüber den unterschiedlichen Therapiemethoden besonderer Respekt und entsprechende Berücksichtigung. Aufgabe der Verbandsmitglieder ist es, die Psychosoziale Kunsttherapie zu fördern, und zwar durch fachgerechte Anwendung fundierter kunsttherapeutischer Ansätze, Verfahren und Methoden in Therapie und Beratung. Darüber hinaus dient die Anwendung bei einer vorliegenden Approbation bzw. Heilerlaubnis zur Weiterentwicklung psychotherapeutischer Diagnostik.²

Die Arbeit der Verbandsmitglieder dient u.a. der therapeutischen Versorgung und damit der Erhaltung oder Wiederherstellung der psychischen Gesundheit bzw. der Linderung psychischen Leidens oder der Begleitung bei biographischen Krisen durch Beratung. Entsprechendes gilt auch für Verbandsmitglieder die in entsprechend anderen Bereichen tätig sind.

Aus diesen Grundüberzeugungen ergeben sich im beruflichen Umgang die nachfolgenden ethischen Leitlinien:

¹ Siehe Markenschutz für ‚Psychosozialer Kunsttherapeut (IFKTP)®‘ vom 18.10.2006 durch das Deutsche Patent- und Markenamt zugunsten des IFKTP (Institut für Kunst und Therapie Potsdam – Kunsttherapeutenakademie gem. e.V.)

² Siehe Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939

1. Die Verpflichtung der Therapeuten

Vor Annahme eines Patienten ist darauf zu achten, ob er und sein Leiden bzw. sein Hilfeersuchen unvoreingenommen betrachtet werden können, das heißt, ob es dem Verbandsmitglied aus seiner Lebenserfahrung und seiner Lebenssituation heraus möglich ist, dem Patienten mit den eigenen Fähigkeiten zu helfen.

2. Die Dokumentationspflicht

Verbandsmitglieder begrenzen eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten auf die Handlungen für die sie fachlich ausreichend qualifiziert sind und für die sie eine entsprechende Erlaubnis besitzen. Behandlungsverläufe sind gewissenhaft zu reflektieren und entsprechend zu dokumentieren.

3. Die Informationspflicht

Patienten sind vor Therapiebeginn über alle mit der Behandlung zusammenhängenden Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren. Insbesondere gehören dazu: Ansatz, Verfahren und eventuelle Methoden, Behandlungsziele, mögliche Behandlungsrisiken und die Frage der anfallenden Honorarkosten.

4. Die therapeutische Beziehung

Die zur Beratung oder Behandlung notwendige besondere Beziehung zwischen Verbandsmitglied und Patienten ist im therapeutischen Prozess angemessen zu würdigen. Bei einem Anhaltspunkt für eine Störung der therapeutischen Beziehung ist dies zunächst in einer Lehrtherapie bzw. Supervision zu thematisieren, danach falls nötig mit dem Patienten. Unter Umständen ist die Behandlung pflichtbewusst vorzeitig zu beenden.

In letzterem Fall ist dem Patienten eine qualifizierte Weiterbehandlung bei einem anderen Therapeuten zu empfehlen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der therapeutische Verlauf keinen Fortschritt aufweist bzw. sich der Zustand des Patienten verschlechtert. Vor Übernahme einer kunsttherapeutischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung verpflichtet sich das

Verbandsmitglied zu einer möglichen heilkundlichen Vorabklärung der Patientensituation.

5. Die therapeutische Abstinenz

Die besondere therapeutische Beziehung, die insbesondere von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist, darf nicht zur Befriedigung persönlicher Interessen seitens des Verbandsmitgliedes führen. Insbesondere gilt dies für sexuelle Beziehung mit Patienten.

6. Die Fort- und Weiterbildungspflicht

Alle Verbandsmitglieder sind zu ständigen Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Richtlinien des Verbandes verpflichtet.

Zertifizierte Mitglieder erbringen gegenüber dem Zertifizierungsausschuss alle zwei Jahre den Nachweis ihrer Weiterbildungen, Lehrtherapien und Supervisionen und unterstellen sich der Fachaufsicht des Berufsverbandes.

7. Der Datenschutz

Der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten aus dem therapeutischen Prozess muss der Patient nachweislich zugestimmt haben.

8. Die Verbindlichkeit der Ethikleitlinien

Diese Ethikleitlinien wurden am 28. 12. 2012 vom Vorstand des VDKT verabschiedet und sind damit für alle Mitglieder verpflichtend.

Diese Ethikleitlinien beziehen sich auf Mitglieder des Verbandes Deutscher Kunsttherapeuten – Fachgesellschaft für Psychosoziale Kunsttherapie (VDKT) beziehungsweise deren Patienten.